



Aktenzeichen: 101/Rü

Datum: 03.09.2026

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Allgemeine Vertretungsregelung nach § 50 GemO

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Gemäß §50 Abs. 2 GemO werden zur allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters im Verhinderungsfall die im Anschluss zu wählenden Beigeordneten in folgender Reihenfolge mit Wirkung zum 18.01.2027 bestimmt:

1. hauptamtliche/r erste/r Beigeordnete/r (kraft Gesetzes)
2. hauptamtliche/r dritte/r Beigeordnete/r
3. hauptamtliche/r zweite/r Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	☐	Einstimmig:	☐	Ja-Stimmen:	☐
			Nichtöffentlich:	☐	Mit	☐	Nein-Stimmen:	☐
					Stimmenmehrheit:	☐	Enthaltungen:	☐
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
☐	☐ siehe Rückseite:		☐	☐				

Begründung:

Nach §50 Abs. 2 Satz 4 GemO ist vor der Wahl der Beigeordneten die allgemeine Vertretungsregelung für den Oberbürgermeister im Verhinderungsfall zu treffen. Die Vertretungsregelung wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der erste Beigeordnete ist nach §50 Abs. 2 Satz 1 GemO der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters. Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der Oberbürgermeister und der erste Beigeordnete verhindert sind.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister